

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt für die Großherzoglich Badische Verwaltung des Wasser-, Straßen- und Eisenbahnbaues. 1839-1872 1840

5 (15.6.1840)

Verordnungsblatt

der Wasser- & Straßen- und der Eisenbahn- Bau-Verwaltung.

Den 15. Juni

N^{ro.} 5.

1840.

N^{o.} 3204. 5. 6. 3208. & 13. Die Beiträge der Gemeinden zur Unterhaltung der Staatsstraßen innerhalb der Orte und Orts-Etter betreffend.

Durch mehrere Anfragen von Inspektionen, bezüglich auf unsere Verfügung vom 26. Febr. d. J. N^{ro.} 1147. (Verordnungsblatt N^{ro.} 3) sieht man sich veranlaßt, rücksichtlich der Bestimmung der Orts-Etter auf die Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 20. November 1832 Regierungs-Blatt Seite 501 zu verweisen, in deren Folge allerorten, wo die Grenzen des Orts-Etters zweifelhaft seyn könnten, eine Etterbestimmung stattgefunden haben muß, und daher die Notizen aus den Gemeinds- oder Amts-Registaturen erhoben werden können.

Ferner will man die Inspektionen auch noch darauf aufmerksam machen, daß in Folge veränderter Behandlung der Straßen und in Folge von deren Erweiterung, Aenderung in den Steigungsverhältnissen und Brückenanlagen innerhalb der Orts-Etter auch eine neue Regulirung der Präzipualbeiträge statt finden kann.

Die Wasser- und Straßenbau-Inspektionen werden daher binnen 6 Wochen neue Vorlagen machen, und sich darin auch über die letzteren Verhältnisse äußern.

Karlsruhe, den 30. Mai 1840.

Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Nochlitg.

vdt. Fecht.

Cont. Bureau

Nr. 3123. Den Abschluß und die Einsendung der Rechnungen betreffend.

Durch Erlass Großh. Ministeriums des Innern vom 19. d. M. Nr. 5605. sind wir angewiesen worden, den Wasser- und Straßenbau-Kassen die Verfügung Großh. Finanzministeriums vom 18. Mai 1838 Nr. 3779. an die ihm unterstehenden Verrechnungen, in's Gedächtniß zurückzurufen, was hiermit geschieht; sie lautet:

- 1) Die Jahresrechnungen für 18^{37/38} müssen sogleich nach Ablauf des Rechnungsjahres vollständig abgeschlossen werden, und die Verrechner haben die hierzu nöthigen Vorbereitungen, soweit thunlich, schon jetzt zu treffen.
- 2) Der zur Vorlage einer jeden Rechnung bestimmte Termin ist bei Vermeidung der auf die Unterlassung gesetzten Strafe pünktlich einzuhalten.
- 3) Jede Verrechnung, welche à Conto einer Centralkasse für die Dotation eines Verwaltungszweigs (für die Amtskassen, Strafanstalten, Wasser- und Straßenbau-Etat ic.) Zuschüsse an andere Bezirkskassen zu leisten hat, ist für die genaue Einhaltung des bei ihr eröffneten Credits verantwortlich.
- 4) Die Ablieferungen an die Centralkassen und die à Conto Zahlungen für dieselben müssen so zeitig bewirkt werden, daß die Vereinnahmung des Zuschusses bei den Centralkassen noch in demselben Rechnungsjahre erfolgen kann, in welchem die Ausgabe bei den Bezirkskassen gemacht wird. Es finden daher vom 20. Juni bis 1. Juli weder Lieferungen noch Aufrechnungen an die Centralkasse statt.
- 5) Sogleich nach Ablauf des Rechnungsjahres sind die Generalrecognitionen über baare Lieferungen und Aufrechnungen nach der Vorschrift Großh. Oberrechnungs-Kammer vom 21. Februar 1820 Nr. 538. aufzustellen, und an die Centralkassen einzusenden.

Karlsruhe, den 27. Mai 1840.

Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Nochliß.

vdt. Haager.

Nr. 3167. Die Meßbefugniß ausländischer Geometer im Großherzogthum betreffend.

Das Großh. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 8. d. M. Nr. 5129. verordnet:

„Nachdem es schon öfters vorgekommen ist, daß ausländische Geometer, welche nur eine beschränkte Meßbefugniß haben, im Großherzogthum nicht allein kleinere Vermessungen, sondern auch größere Arbeiten, wie ganze Bannrenovationen und dergleichen vornehmen, wozu nach den inländischen Vorschriften eine unbeschränkte Licenz gehört, sieht man sich veranlaßt, die Bestimmung zu treffen, daß in allen den Fällen, wo ein Vermessungsgeschäft im öffentlichen Interesse oder im Interesse von

„Gemeinden vorgekommen werden soll, zu welchem nach den bestehenden Vorschriften nur ein unbeschränkt licenzirter Geometer befähigt erachtet wird, dieses Geschäft einem Ausländer nur dann übertragen werden dürfe, wenn derselbe sich darüber auszuweisen vermag, daß er im Auslande zur unumschränkten Ausübung der Feldmessenkunst befähigt erachtet und ermächtigt ist. Zu diesem Behufe hat der Ausländer, der ein derartiges Geschäft übernehmen will, die Urkunde, welche er in Folge seiner Staatsprüfung von der ihm vorgesetzten Behörde erhalten hat, der Kreisregierung zur Einsicht vorzulegen, welche sofort nöthigenfalls nach Communication mit der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues, darüber Entscheidung treffen wird, ob ihm die Erlaubniß zur Vornahme solcher Geschäfte im Großherzogthum ertheilt werden kann, zu welchen die Befugniß unbeschränkter Ausübung der praktischen Geometrie erfordert wird. Handelt es sich nur von solchen Vermessungen, die Privaten lediglich für ihre Zwecke vornehmen lassen, so will man diese von Staatswegen nicht hindern, denjenigen Feldmesser oder Geometer zu wählen, zu dem sie Zutrauen haben.“

Die Wasser- und Straßenbau-Inspektionen werden hiervon zu ihrem Benehmen in Kenntniß gesetzt.

Karlsruhe, den 30. Mai 1840.

Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.
Nochlit.

vdt. Fecht.

D i e n s t n a c h r i c h t e n .

Nach Beschluß Großh. Ministeriums des Innern vom 24. v. M. Nro. 4622 wurde der Bauconducteur v. Senger, dermalen bei der Wasser- und Straßenbau-Inspektion Karlsruhe beschäftigt, definitiv zum Bauconducteur II. Klasse bei dieser Stelle ernannt.

Nach erstandener Prüfung sind auf den Antrag der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues die Geometer-Kandidaten Joseph Gysse lbrecht von Ettenheim und Friederich Wagner von Cerau in Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 19. Mai l. J. Nro. 5530 unter die Zahl der practicirenden Geometer aufgenommen worden.